

Stadt Linnich
Fachbereich 3 – Ordnung –
Rathaus
Rurdorfer Str. 64

52441 Linnich

Anzeige zur Haltung eines Hundes **gem. § 11 Landeshundegesetz** (LHundG NRW) für

Antrag auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen Erlaubnis für das Halten eines Hundes **gem. § 4 LHundG NRW bzw. § 10 LHundG NRW** für

- Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. **(Anzeigepflicht)**
- Gefährliche Hunde gem. § 3 LHundG NRW **(Erlaubnispflicht)**
- Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG NRW sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. **(Erlaubnispflicht)**

1. Angaben zum Halter / Antragsteller:

Name, Vorname des Anzeigenden / Antragstellers	
Geburtsdatum und Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift	
Telefon	

2. Angaben zum Hund:

Name des Hundes	Hundesteuernummer	
Rasse		
Geschlecht	Widerristhöhe (cm)	Gewicht (kg)
Färbung bzw. besondere Kennzeichnung am Hund (z. B. verschiedene Fellfarben)		
Geburtsdatum	Datum Beginn der Haltung dieses Hundes	
Chipnummer		
Züchter / Herkunft des Hundes		

Hinsichtlich meiner Hundehaltung mache ich weiter folgende Angaben (bitte vollständig ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen!):

Ich

halte züchte bilde aus richte ab

den auf Seite 1 bezeichneten Hund.

3. Allgemeine Erklärungen

Zu diesem Hund gebe ich folgende Erklärung ab:

Der Hund hat eine Ausbildung zum Schutzhund begonnen oder abgeschlossen. ja nein

Der Hund hat eine sonstige Ausbildung zum Nachteil des Menschen oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen / abgeschlossen. ja nein

Der Hund hat sich als bissig erwiesen oder einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen. ja nein

Der Hund hetzt oder reißt unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde. ja nein

Der Hund wird als Diensthund einer Behörde, Blindenführhund, Hund des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes eingesetzt. ja nein

Mit dem Hund wurde eine Behinderten-Begleithundprüfung abgelegt. ja nein

Es handelt sich um einen Herdengebrauchshund oder einen brauchbaren Jagdhund. ja nein

Mit dem Hund wurde ein Verhaltenstest in einem anerkannten Zuchtverband abgelegt. ja nein

4. Erklärungen zur Person und vorgelegte Unterlagen

Sachkundenachweis

Ich füge eine Sachkundebescheinigung des Veterinärarnamtes bei.

oder (alternativ)

Ich gehöre einer der folgenden Personengruppen an und gelte daher als sachkundig:

Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung (Nachweis durch entsprechende Unterlagen)

Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben (Nachweis durch entsprechende Unterlagen)

Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen (Nachweis durch entsprechende Unterlagen)

Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer (Nachweis durch entsprechende Unterlagen)

Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen (Nachweis durch entsprechende Unterlagen)

Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW):

- Ich füge eine Sachkundebescheinigung von einer/einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle bei.

Große Hunde (§ 11 LHundG NRW):

- Ich füge eine Sachkundebescheinigung von einer/einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle bei.

-
- Zum Nachweis der Zuverlässigkeit habe ich ein Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister, Auskunftsort „O“) beantragt.
- **gilt grundsätzlich nicht bei großen Hunden (§ 11 LHundG NRW) -**

-
- Ich füge als Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung die Police und einen Nachweis über die 1. Beitragszahlung bei.
Mindestdeckung: 500.000 € Personenschäden / 250.000 € Sachschäden
-

5. Erklärung der Zuverlässigkeit

Ich versichere, dass ich nicht

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- wegen einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW (bzw. gegen die Vorschriften der bis zum 31.12.2002 gültigen LHV NRW) verstoßen habe,
- aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Be-treute/r nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin,
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

6. Erklärung zu den der Hundehaltung dienenden Räumlichkeiten und/oder Freianlagen (nur für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen - §§ 3 und 10 LHundG NRW)

Der Hund wird gehalten in:

- einem Einfamilienhaus einem Mehrfamilienhaus
- im Zwinger im Freien

Beschreibung der Grundstückseinfriedung (z. B. Drahtzaun, Zaunhöhe, keine ungesicherten Grundstücksöffnungen):

- Der Hund wird ausbruchssicher und verhaltensgerecht untergebracht.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem LHundG NRW gem. § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Hinweis:

Sofern Sie einen Hund nach § 3 LHundG NRW, bei dem die Gefährlichkeit lediglich vermutet wird oder einen Hund nach § 10 LHundG NRW (Kreuzungen / Mischlinge dieser Rassen) halten, bei dem die Gefährlichkeit nicht festgestellt worden ist, haben Sie die Möglichkeit, eine Ausnahme von § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 (Anleinplicht / Maulkorbpflicht) zu beantragen. Als Nachweis müssen Sie mit Ihrem Hund (§ 3 LHundG NRW) beim Veterinäramt einen Verhaltenstest absolvieren. Bei Hunden gemäß § 10 LHundG NRW werden auch die Verhaltenstests einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle anerkannt. Über den Antrag kann erst entschieden werden, wenn die Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW erteilt worden ist.

Linnich, den _____

(Unterschrift)

Anmerkung:

Die Entgegennahme der Anzeige eines großen Hundes, die Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen sowie eine Befreiung von der Anlein- bzw. Maulkorbpflicht sind gebührenpflichtig.

Die Hundesteuerveranlagung (An-, Um- und Abmeldung zur Hundesteuer) sind anzuzeigen über:

Stadt Linnich
 Fachbereich 2 – Finanzen –
 Rathaus Rurdorfer Straße 64
 52441 Linnich